

Heroica

Vortrag über das SBGG: Grundlagen und Folgen



Vortragende: Gunda Schumann, Vorständin, LAZ reloaded e.V.

Autorin des Beitrags 2.2.2.2. „Contra-Position zu den Eckpunkten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum geplanten Selbstbestimmungsgesetz vom 30. Juni 2022“ im Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte 2023 (Hrsg. Sabine Berghahn, Ulrike Schultz).

Expertin in Bezug auf das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BGBI. I Nr. 206 vom 21.06.2024 (in Kraft seit dem 01.11.2024).

1. Kernelemente des SBGG

- „**Eigenerklärung**“ der mindestens 14jährigen Person beim Standesamt
- Mögliche **jährliche Änderung** des Geschlechtseintrags
- Minderjährige ab 14 Jahren benötigen **keine Beratung**, aber die Zustimmung der Eltern; im Konfliktfall entscheidet das Familiengericht
- **Bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot**
- **Ausnahmen:** Bei reproduktiver Gesundheit, gesundheitsbezogenen Maßnahmen sowie im Spannungs- bzw. Verteidigungsfall kommt es auf das **biologische Geschlecht** an.

2. Vor- und Nachteile dieser „Eigenerklärung“ und des Offenbarungsverbots

a) Vorteile:

- Unbürokratisches Verfahren für Personen mit „abweichender Geschlechtsidentität“ ab 18 Jahren,
- Das Offenbarungsverbot soll vor Mobbing schützen.

b) Nachteile:

- Die **Beweisfunktion des Geschlechtseintrags entfällt** und ermöglicht so den **Missbrauch**. Der Zugriff auf Frauen vorbehaltene Rechtspositionen, welche der Kompensation für erlittene Nachteile im Berufsleben dienen (z.B. Inanspruchnahme der Frauenquote in beruflichen Positionen), und der Zugang biologisch männlicher Personen zu geschützten und autonomen Lesben-/ Frauenräumen werden rechtlich legitimiert.
- Die **staatliche Förderung der sozialen Transition** ohne jegliche Pflichtberatung fördert die **medizinische Transition**, welche die/der Minderjährige später oft bereut. Die frühe Transition verfestigt **traditionelle Geschlechtsrollenstereotype**. Das **Elternrecht** wird durch die Einschaltung des Familiengerichts im Konfliktfall massiv **eingeschränkt**.
- Das **bußgeldbewerte Offenbarungsverbot** beschneidet die **Meinungs- und Pressefreiheit** und verübt durch die **drakonische Abschreckung** (bis zu 10.000 € Bußgeld) einen **Angriff auf unsere Demokratie**.

3. Gibt es Vorkehrungen im Gesetz, um einem möglichen Missbrauch zu begegnen?

a) Verhältnis zwischen **Staat** und Person mit „abweichender Geschlechtsidentität“:

- Das **Offenbarungsverbot gilt für Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nicht** (öffentliches Interesse, § 13 Abs. (1) letzter Satz). Dies umfasst allerdings **nicht eine entsprechende Information** anderer Behörden, sodass „**Schlupflöcher**“ für **Kriminelle** bestehen bleiben.
 - **Beachte:** BM Dobrindt (BMI) will diese Lücke durch eine Verordnung schließen (dazu später mehr).
- Bei Ausrufung des Spannungs- und Verteidigungsfalls spielt die bis zu **zwei Monaten früher vorgenommene Änderung des Geschlechtseintrags keine Rolle.**

b) Im Verhältnis unter **Privateuten**:

- Es gilt das **Hausrecht, die Vertragsfreiheit und die Satzungsautonomie von juristischen Personen** für den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen.

4. Sind diese zivilrechtlichen Regelungen zum Ausgleich von Frauen/Lesben/Mädchenrechten einerseits und Minderheitenrechten andererseits geeignet?

- Zivilrechtliche Regelungen sind **nicht ausreichend**, um die geschlechtsbasierten Rechte von Frauen/Lesben und Mädchen, welche sich aus dem **Gleichberechtigungsgebot (Art. 3 Abs. 2 GG)** ergeben, zu wahren.
 - Nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** ist eine sachgrundlose Diskriminierung aufgrund des Geschlechts rechtswidrig. Ein geänderter Geschlechtseintrag (von männlich zu weiblich) ist für sich genommen **kein Ausschlusskriterium für den Zugang zu Frauen-/Lesben-/Mädchenräumen bzw. -veranstaltungen**. Fraglich ist aber, ob hier rechtliches oder biologisches Geschlecht relevant ist und ob es daher auf Diskriminierung oder Hausrecht ankommt. Offen ist der Rechtsweg.
 - ❖ **Beachte:** Aktueller Rechtsstreit Laura H. ./ Doris Lange, Inhaberin des Frauen-Fitnessstudios, Erlangen (dazu später mehr)
 - Nach dem SBGG wird die Zulassung von trans Personen zum Frauensport den Sportverbänden überlassen. Bei **Sportwettkämpfen** droht daher die Existenzgefährdung des Frauensports.
 - ❖ **Beachte:** Das US-Olympische und Paralympische Komitee (USOPC) hat trans Personen von der Teilnahme am Frauensport ausgeschlossen (dazu später mehr).

5. Demontage der Quotenregelungen für Frauen im Öffentlichen Dienst (§ 7) ?

Die Integration von Personen mit „abweichender Geschlechtsidentität“ in die Quotierung von Stellen für Frauen (Gleichstellungsbeauftragte, Stellvertreterinnen, Vertrauensfrauen) nach dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) sowie den entsprechenden Länderquotengesetzen lässt sich **nicht** mit den **verfassungsrechtlich verbürgten Rechten von Frauen** vereinbaren.

Vgl. dazu das **Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24.10.2024**, Az. 8 AZR 214/23, Rz. 33, und die Anmerkung von Roetteken, GIP 3/2025, zur Privilegierung von Frauen aus Art. 3 Abs. (2) GG. Grundsatz: Art. 3 (2) GG – Gleichberechtigungsgebot zugunsten von Frauen - geht Art. 3 (3) GG (Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, hier: Intersexuelle Person) vor.

6. Was müsste der Gesetzgeber tun, um hier einen gerechten Ausgleich zwischen Minderheitenrechten (Personen mit „abweichender Geschlechtsidentität“) und Frauen/Lesben/Mädchenrechten zu schaffen?

Erforderlich und staatlicherseits geboten ist eine **angemessene Ausbalancierung der Grundrechte von Frauen und Mädchen** (Art. 3 Abs. (2) GG) auf Gleichberechtigung einerseits mit den **Grundrechten von Personen mit abweichender Geschlechtsidentität oder Zweigeschlechtlichkeit (Intersexualität)** (Art. 2 Abs. (1), Art. 1 Abs. (1) und Art. 3 Abs. (3) GG) andererseits (Grundsatz der praktischen Konkordanz).

Diese Maßnahme folgt aus dem **Rechtsstaats- und Demokratiegebot**, welches die Legislative (Bundestag) dazu verpflichtet, die notwendigen Regelungen selbst zu treffen und nicht auf andere Gewalten (Justiz) abzuschieben.

Die **Validität des Geschlechtseintrags** sollte durch die verfassungskonforme Gutachtenpraxis wieder per Gesetz eingeführt werden.

Außerdem sind **Regelungen für Frauen/Lesben/Mädchen** zur Gewährleistung von autonomen und Schutzzäumen, zur beruflichen Förderung und zur gesellschaftlichen Teilhabe (Sport) notwendig.

7. Was ist im Jahr nach Inkrafttreten des SBGG passiert?

a) Bundesregierung/Bundesrat/Länder

- **Verordnungsentwurf** des CSU-geführten **Bundesministeriums des Innern** zur Datenübermittlung der Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag an andere Behörden „**Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen**“ vom **11.06.2025**. Maßnahmen: Anlegung von drei zusätzlichen Registerblättern (früherer Eintrag, Änderungsdatum, zuständige Behörde und Aktenzeichen). Zweck: Nachverfolgbarkeit der Identität einer Person nach Änderung ihrer persönlichen Daten im Standesamtsregister, Ermöglichung der Datenweitergabe an und Abfrage durch andere Behörden (z.B. Rentenversicherung und Bundeszentralamt für Steuern). Grund: Das SGGB enthält in § 13 (Offenbarungsverbot) eine Regelungslücke (aufgrund des Beschlusses des Familienausschusses vom 10.04.2024). B90/Die Grünen: „Sonderregister für trans Personen“ (<https://table.media/assets/ka-selbstbestimmungsgesetz.pdf>).

Der Entwurf wurde vom Kabinett verabschiedet und befindet sich derzeit beim **Bundesrat** zur Abstimmung

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0401-0500/419-25.pdf?blob=publicationFile&v=1> (am 17.10.2025 von der TO genommen).

Drei CDU-Länderjustizministerinnen (Sa, S-A, Thür.) sind für die Plausibilitätsprüfung von Geschlechtseintragsänderungen wegen der Sicherheit in Frauenhaftanstalten (WELT).

- **Koalitionsvertrag: Evaluierung des SBGG bis Juni 2026 und Erweiterung des Programms „Demokratie leben“.** Bisher sind vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMBFSFJ) dafür m.K.n. keine Kriterien entwickelt worden. Der „Lobbykontakt“ zur rechtspolitischen Sprecherin der Union, Susanne Hierl, hat bisher nichts ergeben. Laut WELT läuft derzeit eine Abfrage des BBMFSFJ bei den Standesämtern. Das Programm „Demokratie leben“ soll um die Schwerpunkte Antisemitismus, Islamismus und Linksextremismus erweitert werden (table.media 29.10.2025).

b) Bundestag

- **Fall Marla-Svenja Liebich alias Sven Liebich**, der geflüchtete transitionierte Neonazi (30.08.2025): „**Strukturelles Problem**“ (Dobrindt, Hierl, CSU) oder „**Einzelfall**“ (Koch, Drossmann, SPD)? Eher der letzte „Einzelfall“ in einer Reihe ähnlicher Fälle
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article255385384/Trans-Person-klagt-240-Mal-wegen-Diskriminierung-und-kassiert-240-000-Euro-Entschaedigung.html> ; <http://archive.today/D5Q78>
- **Parlamentsdebatte zum SBGG am 11.09.2025** über den **Antrag der AfD** vom 09.09.2025: „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag aufheben – Rechtsklarheit und Schutz vulnerabler Gruppen wie Frauen und Jugendlicher wiederherstellen“
<https://dserver.bundestag.de/btd/21/015/2101547.pdf>
Die Unionsvertreter (Ansgar Heveling, Dr. Konrad Körner) **schweigen zu Frauenrechten**.
Daten ntv: Mehr als **22.000** Personen deutschlandweit haben ihren Geschlechtseintrag ändern lassen (Statistisches Bundesamt, Nov. 2024-Juli 2025).

c) Rechtsprechung

- **Klage der Laura H.** (trans Person) *v.* **Doris Lange** (Inhaberin des exklusiven Frauen-Fitness-Studios in Erlangen) von **Mai 2025** wegen diskriminierender Zutrittsverweigerung aufgrund des „Geschlechts“/der „Geschlechtsidentität“ nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches einen Anspruch auf Vertragsschluss oder Entschädigung auslösen könnte. Hier: **Privilegierung eines bestimmten Personenkreises (Frauen)** und **sachlich gerechtfertigte Diskriminierung biologischer Männer nach AGG wegen des Schutz- oder Intimitätsbedürfnisses von biologischen Frauen** als Zulässigkeitskriterium. Bisher liegt keine Terminierung zur mündlichen Verhandlung vor (<http://archive.today/suqj0>). Ein Vergleichsvorschlag des Klägers wurde von der Beklagten abgelehnt (Frauenheldinnen, 03.10.2025).

- **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der Marla-Svenja Liebich./Julian Reichelt (Nius)** wegen Verstoßes gegen das Offenbarungsverbot (§ 13 SBGG), welches auf dem Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. (1), Art. 1 Abs. (1) GG einer trans Person beruht. Das Landgericht Berlin (Az.: 2 O 357/25 eV) wies den Antrag am **18.08.2025** ab, da die **Verletzung des Persönlichkeitsrechts hier durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. (1), (2) GG) als höherwertigem Recht gedeckt ist.** Ratio: Auch unbequeme, von Teilen der Gesellschaft abgelehnte oder als verletzend empfundene Meinungen sind zulässig, soweit die angegriffene Aussage **wahr** ist (Liebich ist ein biologischer Mann), <https://share.google/jnewgOzz9R4mfSnx8>.

d) Zivilgesellschaft (Sport)

- **Deutschland:** Die Bundesregierung sieht keine Auswirkungen des SBGG auf die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, da es den Sportverbänden aufgrund Satzungsautonomie überlassen ist, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln (§ 6 Abs. 2, 3 SBGG),
<https://dserver.bundestag.de/btd/21/006/2100607.pdf>.
Der Deutsche Fußballbund (DFB) bezieht sich aber bei seiner Absicht, „das Spielrecht für Transgender- und intergeschlechtliche Personen zu liberalisieren“, auf das SBGG ([Gut besuchter DFB-Workshop zum TIN*Spielrecht](#)).
- **International:** Die neu gewählte **IOC-Präsidentin Kirsty Coventry** hat sich für strengere Beschränkungen in der Frauenkategorie ausgesprochen (<https://www.dw.com/de/kirsty-coventry-ioc-transgender-frauensport-transfrauen/a-58675555>)
- **USA:** Das **US-Olympische und Paralympische Komitee (USOPC)** hat Männer, die sich „Transfrauen“ nennen, von der Teilnahme am Frauensport ausgeschlossen (**Juli 2025**) und folgt damit einem **Erlass von Präsident Trump „Keeping Men Out of Women's Sports“**. Diese Regelung wird relevant für die Olympischen Spiele im Jahre 2028 in Los Angeles. 25 US-Bundesstaaten haben bereits ähnliche Maßnahmen getroffen. Internationale Sportverbände (**Schwimmen, Leichtathletik, Radsport, Boxsport**) haben Transfrauen bereits ausgeschlossen. Der Fußball prüft derzeit neue Grenzwerte (<https://www.welt.de/politik/ausland/article688014620e680a76f4e9277c/USA-Olympisches-Komitee-schliesst-Transfrauen-von-Frauen-Wettbewerben-aus.html>). Verpasste Medaillenchancen von Frauen durch „Inklusionspolitik“ wurden hier zusammengetragen:
<https://www.shewon.org/>; <https://hecheated.org/>
- **GB:** Sportverbände haben in Folge des Supreme Court-Urteils im April 2025 größtenteils die Teilnahme von trans Personen am Frauensport untersagt (<https://www.skysports.com/football/news/12040/13358660/gender-policy-in-sport-what-are-the-rules-in-football-cricket-boxing-netball-and-others-after-supreme-court-ruling>).

LAZ reloaded e.V.